

CoronaKonzept

zur Gestaltung des kirchlichen Lebens in unserer Lukaskirchengemeinde

Der wachsende Impfstatus und die breiten Testmöglichkeiten lassen erhoffen, dass diese erfreuliche Entwicklung anhalten wird. Die **Erleichterungen** im öffentlichen Leben, die sich an den Inzidenzwerten der Landkreise und kreisfreien Städte orientieren, eröffnen auch der Gestaltung unseres kirchlichen Lebens neue Möglichkeiten.

Es gilt nach wie vor unsere Prämisse: Nicht alles, was erlaubt ist, muss auch gemacht werden. So ist beispielsweise der solidarische Schutz von Risikogruppen ein gewichtiger Punkt bei den Entscheidungen.

Grundsätzliches

Die bisherigen Regelungen zu verschiedenen Inzidenzstufen entfallen ebenso wie spezielle Vorschriften zu unterschiedlichen Veranstaltungen und Versammlungen. Stattdessen gelten für alle Veranstaltungen dieselben Regeln.

Veranstaltung im Sinne der CoronaschutzVO NRW ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer bestimmten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Personen gezielt als Mitwirkende oder Besuchende teilnimmt. Die zufällig gleichzeitige Inanspruchnahme von dauerhaften Einrichtungen durch mehrere Personen ist keine Veranstaltung.

Die Regelungen der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW sind grundsätzlich für alle kirchlichen Veranstaltungen und Versammlungen gleichermaßen zu beachten. Spezielle Vorschriften für unterschiedliche Ereignisse wie zum Beispiel Beerdigungen, Gruppen, Gremien usw. gibt es nicht mehr.

Zugangsbeschränkungen bei einer Inzidenz ab 35 („3G-Regel“):

Liegt nach Feststellung des zuständigen Ministeriums die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf Tagen hintereinander bei einem Wert von 35 oder darüber, dürfen an allen Veranstaltungen einschließlich nach dem Grundgesetz zulässige Versammlungen im öffentlichen Raum (d.h. alle, die nicht in der Privatwohnung stattfinden) in Innenräumen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen.

Immunisiert im Sinne der Verordnung sind vollständig geimpfte sowie genesene Personen.

Getestete Personen im Sinne der Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigtes höchstens **24** Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Für Gottesdienste können die Kirchen aber eigene Regelungen aufstellen.

Der **Dienst am Nächsten** ist eine dem Glauben an den dreieinigen Gott innewohnende zentrale Forderung. Deshalb muss bei unseren Überlegungen zur Durchführung von Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie Veranstaltungen in Gemeindehäusern der **Schutz der Gesundheit**, insbesondere der Menschen, die einem erhöhten Risiko unterliegen, Vorrang haben.

Auch mit Rücksicht auf nicht immunisierte Teilnehmende, zum Beispiel Kinder und Jugendliche, und mit Blick auf die Ausbreitung der Deltavariante sind wir der Ansicht, die geübten Mindestabstände bei Gottesdiensten beizubehalten und beim Gemeindegesang Masken zu tragen.

Das Presbyterium hat das Recht und die Verantwortung vor Ort zu entscheiden, in welcher Weise die Durchführung von Präsenzgottesdiensten und anderen Veranstaltungen möglich ist, und es hat für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen.

Allgemeine Regelungen für Gottesdienste (inkl. Freiluftgottesdienste)

1. Es wird empfohlen, auf dem Kirchenvorplatz die Abstandsregeln einzuhalten.
2. Vor der Kirche, beim Eintreten und Bewegen in der Kirche und beim Verlassen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
3. Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP- oder FFP2-Maske) ist vom Betreten der Kirche bis zum Verlassen dieser ständig zu tragen.
4. Die Türen werden während der Heizperiode vor Beginn des Gottesdienstes geschlossen. In der übrigen Zeit wird für eine gute Durchlüftung gesorgt.
5. Am Eingang sind die Hände zu desinfizieren.
6. Menschen mit offensichtlichen Krankheitssymptomen müssen abgewiesen werden.
7. Die Bestuhlung ist entsprechend der Abstandsregeln im Hinblick auf den Verzicht der Überprüfung von „3G“ vorzusehen.
8. Mindestens die Abstands- und Hygieneregeln müssen während des gesamten Gottesdienstes sichtbar sein (Projektion oder Aushänge).
9. Der Gottesdienst wird mit verkürzter Liturgie gefeiert.
10. Das Singen mit Maske ist erlaubt.
- 11. Das Heilige Abendmahl wird ab dem 1. Adventssonntag 2021 wieder in unseren Kirchen gefeiert – nach den vom Presbyterium am 5.10.2021 beschlossenen Regeln (s. Anhang).**
12. Für Taufen können Extragottesdienste gefeiert werden, wenn die Taufgesellschaft so groß ist, dass sie nicht in den Gemeindegottesdienst integriert werden kann. Der/die Taufende desinfiziert sich vor der Taufhandlung noch einmal die Hände. Die Familie oder der/die Taufende trägt Mund-Nasen-Bedeckung.

13. Kollekten dürfen nur am Ausgang gesammelt werden (keine Klingelbeutel oder Körbchen während des Gottesdienstes durch die Stuhl- bzw. Bankreihen reichen). Personen, die für die Bearbeitung der Kollekte sorgen (Zählen, Einzahlung usw.) müssen Handschuhe tragen.

14. Es muss darauf geachtet werden, dass die Besucher*innen ihre Sitzplätze und anschließend das Gottesdienstgebäude einzeln und nacheinander verlassen.

15. Wo es möglich ist, sollte der Ausgang eine andere Gebäudetür sein als der Eingang. Insbesondere gilt dies, wenn mehrere Gottesdienstfeiern nacheinander angeboten werden.

16. Nach Ende der Veranstaltung müssen die Sitzgelegenheiten, die Ein- und Ausgangsbereiche sowie die gebrauchten Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden. Der Gottesdienstraum muss gut gelüftet werden.

Allgemeine Regelungen für die Gemeindezentren

1. Die Leitenden von Gruppen und Kreisen sind dafür verantwortlich, die entsprechenden Nachweise (Impfausweis inkl. Personalausweis, falls die betreffende Person nicht persönlich bekannt ist, bzw. Negativnachweis bzw. Immunisierungsnachweis) zu überprüfen („3 G“).

2. Schüler*innen gelten als getestet. Jugendliche ab 16 Jahren müssen immer einen gültigen Testnachweis (max. **24** Std.) vorzeigen, sofern keine vollständige Immunisierung vorliegt. Als Nachweis gilt hier auch eine entsprechende Bescheinigung der Schule über den beaufsichtigten Selbsttest. Die Vorlage des Schülersausweises genügt nicht. Vorschulkinder sind von allen Regelungen ausgenommen.

3. Der Mindestabstand ist empfehlenswert, aber auf ihn kann verzichtet werden.

4. Außer am Platz gilt die Maskenpflicht.

5. Bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in geschlossenen Räumen, an denen mehr als 20 Personen teilnehmen, gilt eine Maskenpflicht auch am Platz.

6. **„Das Singen ohne Maske ist erlaubt, wenn alle Anwesenden eine Immunisierung, einen negativen PCR-Test oder ein höchstens sechs Stunden zurückliegenden, negativen Antigen-Schnelltest nachweisen können.“**

7. Für Konzerte in den Kirchen gelten für die Besucher:innen die gleichen Regeln wie für den Besuch eines Gottesdienstes. Wenn der Inzidenzwert über 35 liegt, muss nach Corona-Schutz-Verordnung NRW eine Überprüfung nach der „3G-Regel“ vorgenommen werden.

„Sängerinnen und Sänger dürfen ohne Maske singen, wenn sie alle eine Immunisierung, einen negativen PCR-Test oder einen höchstens sechs Stunden zurückliegenden, negativen Antigen-Schnelltest nachweisen können und ein Mindestabstand von 3 Metern zum Publikum sichergestellt ist.“

8. Die Veranstaltungsdauer von Gruppen/Kreisen darf 90 Minuten nicht überschreiten, sofern keine Lüftungspausen von mindestens 15 Minuten gewährleistet werden können.

9. Die Toiletten sind mit Hinweisschildern versehen, auf denen um eigenständige Desinfektion gebeten wird.

10. Unter diesen Bedingungen können Vermietungen bis auf weiteres nicht stattfinden.

11. Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze ist von den Verantwortlichen ein gesondertes Hygienekonzept dem Presbyterium vorzulegen.

12. Wir empfehlen auf die Zubereitung und Einnahme von Speisen und Getränken zu verzichten, sie ist aber grundsätzlich gestattet.

Welche Möglichkeiten es gibt, auch in einer Pandemie in unserer Lukaskirchengemeinde wieder Abendmahl im Gottesdienst präsentisch zu feiern

Am 23.2. (Johanniskirche) bzw. 1.3.2020 (Immanuel- und Matthäuskirche) haben wir das letzte Mal mit der Gemeinde das Abendmahl gefeiert (wenn wir das Abendmahl zu Gründonnerstag und in der Osternacht 2021 in den Streaming-Gottesdiensten aus der Immanuelkirche nicht mitzählen).

Wir haben auch in Bezug auf das Abendmahl immer auf Prävention und Schutz der Gemeinde wie der liturgisch handelnden Personen gesetzt.

Mancher mag das Abendmahl in dieser Form nicht vermissen.

Andere hungern nach dem Abendmahl.

Vieles hat sich geändert im Umgang, im Alltag mit der Pandemie.

Kann nun wieder Abendmahl gefeiert werden mit der Gemeinde?

So wie wir es gewohnt waren, werden wir es wohl auf absehbare Zeit nicht wieder tun können. Aus einem gemeinsamen Kelch zu trinken ... das wird auf absehbare Zeit nicht umsetzbar sein.

Manche Gemeinden setzen auf einzelne, in Kunststoff verpackte Abendmahlsoblaten. Ist praktisch, aber ökologisch überhaupt nicht vertretbar. Bei einer Abendmahlsfeier in Kirchentagsstärke wäre das eine Alternative. Aber die Realität zeigt, dass wir von einem solchen „Boom“ im Gottesdienst weit entfernt sind.

Von einer Intinctio, dem „Eindippen“ der Oblate in den Kelch ist auf jeden Fall abzuraten, da Handbakterien der Teilnehmenden in kürzester Zeit die Oblate und anschließend den Wein oder Saft „kontaminieren“ – das gilt auch für das Post-Corona-Zeitalter!

Wie könnte es also sein?

Wir haben die verschiedenen Möglichkeiten und Modelle bedacht und uns dann auf das nachfolgende Procedere verständigt – jeweils den „lokalen“ Gegebenheiten und Erfordernissen der drei Kirchen unserer Gemeinde entsprechend ein wenig modifiziert.

Abendmahl in der Matthäuskirche

- Die liturgisch handelnden Personen desinfizieren sich kurz vor der Feier die Hände und tragen Mund- und Nasenbedeckung.
- Die Feiernden stellen sich im Kirchenschiff in einem großen Kreis um die Säulen herum auf. Sie halten sich dabei an das Abstandsgebot und tragen Mund- und Nasen-Bedeckung.
- Die Brotstücke werden mit einer „Zuckerzange“ verteilt.
- Die Feiernden nehmen das Brot entgegen und setzen die Mund- und Nasen-Bedeckung möglichst schnell wieder auf und essen das Brot.
- Danach geht die liturgische Person mit dem Tablett der Einzelkelche herum. Auf jedem Tablett sind nicht mehr als 7 Einzelkelche, damit der Kelch heruntergenommen werden kann, ohne einen anderen zu berühren.
- Die Feiernden trinken aus dem Kelch und setzen schnellstmöglich die Mund- und Nasen-Bedeckung wieder auf.
- Anschließend geht die liturgische Person wieder mit dem Tablett herum, um die Einzelkelche wieder einzusammeln. Auf jedes Tablett werden nicht mehr 7 Einzelkelche abgestellt, um zu vermeiden, dass andere Kelche berührt werden.

- Ein Bibel- und Sendewort schließt die Feier des Abendmahls ab.
- Auf das abschließende, sich selbst und andere stärkende und vergewissernde Händedrücken wird verzichtet.

Abendmahl in der Johanniskirche

- Die liturgisch handelnden Personen desinfizieren sich kurz vor der Feier die Hände und tragen Mund- und Nasenbedeckung.
- Die Feiernden stellen sich im Altarraum in einem großen Kreis, auf dem Boden sind „Stellplätze markiert (max. 15 Personen pro Kreis).
- Sie tragen Mund- und Nasen-Bedeckung.
- Die Brotstücke/Oblaten werden nur von einer Person verteilt.
- Die Feiernden essen das Brot und setzen anschließend die Mund- und Nasen-Bedeckung wieder auf.
- Danach gehen die liturgisch handelnden Personen mit dem Tablett der Einzelkelche herum.
- Die Feiernden trinken aus dem Kelche und setzen anschließend die Mund- und Nasen-Bedeckung wieder auf.
- Anschließend gehen die liturgisch handelnden Personen wieder mit dem Tablett herum, um die Einzelkelche wieder einzusammeln.
- Ein Bibel- und Sendewort schließt die Feier des Abendmahls ab.
- Auf das abschließende, sich selbst und andere stärkende und vergewissernde Händedrücken wird verzichtet.

Abendmahl in der Immanuelkirche

- Die liturgisch handelnden Personen desinfizieren sich kurz vor der Feier die Hände und tragen Mund- und Nasenbedeckung.
- Die Feiernden stellen sich im Kirchenschiff in einem großen Kreis um die Säulen herum auf. Sie halten sich dabei an das Abstandsgebot und tragen Mund- und Nasen-Bedeckung.
- Die Brotstücke werden mit einer „Zuckerzange“ verteilt.
- Die Feiernden nehmen das Brot entgegen und setzen die Mund- und Nasen-Bedeckung möglichst schnell wieder auf und essen das Brot.
- Danach geht die liturgische Person mit dem Tablett der Einzelkelche herum. Auf jedem Tablett sind nicht mehr als 7 Einzelkelche, damit der Kelch heruntergenommen werden kann, ohne einen anderen zu berühren.
- Die Feiernden trinken aus dem Kelch und setzen schnellstmöglich die Mund- und Nasen-Bedeckung wieder auf.
- Anschließend geht die liturgische Person wieder mit dem Tablett herum, um die Einzelkelche wieder einzusammeln. Auf jedes Tablett werden nicht mehr 7 Einzelkelche abgestellt, um zu vermeiden, dass andere Kelche berührt werden.
- Ein Bibel- und Sendewort schließt die Feier des Abendmahls ab.
- Auf das abschließende, sich selbst und andere stärkende und vergewissernde Händedrücken wird verzichtet.

Beschlossen vom Presbyterium der Ev. Lukaskirchengemeinde am 5.10.2021